

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.04.1973

Geschäftszahl

2230/71

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß mehrere Dienstbeschädigungen an einer Gliedmaße gem § 11 a Abs 3 KOVG nur mit einem Hundertsatz einzuschätzen sind, weshalb der Beschwerdeeinwand gegen die Einzeleinschätzung einer solchen Dienstbeschädigung - die Behörde hat eine Gesamteinschätzung a la § 3 der RichtsatzVO durchgeführt - ins Leere geht und die Begründung "mit latenter Kompensation" für die Einschätzung mit dem unteren Wert der Pos. 295 nicht ausreichend ist.